

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Brandenburgisches Badesicherheitsgesetz - Rechtssicherheit für Kommunen und die Bürger schaffen**

Der Landtag stellt fest:

Aufgrund unzureichender gesetzlicher Regelungen sowie fehlinterpretierbarer gerichtlicher Entscheidungen, Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. sowie Stellungnahmen des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA) in Bezug auf die Verkehrssicherungspflichten und Haftungsrisiken bestehen erhebliche Unsicherheiten bei den betroffenen Kommunen und den Bürgern als Nutzern von Badestellen.

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Schaffung eines Brandenburgischen Badesicherheitsgesetzes zu erarbeiten und ihm zu der August-Plenarsitzung 2021 zur ersten Lesung vorzulegen.

#### Begründung:

Die in Brandenburg zahlreichen öffentlichen beziehungsweise im Einzugsbereich von Kommunen liegenden Badestellen müssen so eingerichtet bzw. betrieben werden, dass sie haftungsrechtlichen Anforderungen genügen und bestehende erhebliche Unsicherheiten ausgeräumt werden. Insbesondere die Frage einer Badeaufsicht, der Ausgestaltung von Badestellen mit Hinweisschildern und die möglichen Haftungsausschlüsse müssen zweifelsfrei geregelt werden. Nach verschiedenen Badeunfällen im gesamten Gebiet Deutschlands sind die Anforderungen der Rechtsprechung an die ordnungsgemäße Einrichtung und an die Ausgestaltung von öffentlichen Badestellen, insbesondere solcher mit Badeinfrastruktur, weiter gestiegen. Gerade die bundesweite Diskussion um Badestege zeigt, dass die Frage, ob bestimmte Einrichtungen im Wasser eine Aufsichtspflicht auslösen, von großer kommunalpolitischer Relevanz ist.<sup>1</sup> Neben zivilrechtlichen Haftungsansprüchen drohen den Kommunen auch Strafverfahren, beispielsweise wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB oder gar wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 28.11.2020 zu „Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern“, S. 54; abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/gu/14.pdf>.

Die Unsicherheit der Kommunen ist groß, da sich aus der bestehenden Rechtsprechung, den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und den Hinweisen des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) unübersichtliche und fehlinterpretierbare Empfehlungen ergeben. Der KSA hat die Kommunen beispielsweise darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an öffentliche Badestellen in Abhängigkeit von deren Ausstattung unterscheiden. Wie sich aber auch innerhalb einer bereits erfolgten Anhörung im hiesigen Ausschuss für Inneres und Kommunales am 10. Februar 2021 gezeigt hat, gehen die Auffassungen insbesondere des KSA und der weiteren Beteiligten in Bezug auf das Haftungsrisiko weit auseinander.<sup>2</sup>

Aus Sorge vor gerichtlichen Haftungsentscheidungen sowie Fehlinterpretationen bereits vorhandener Rechtsprechung, Richtlinien und Stellungnahmen wurden bereits durch einige Kommunen vorsorglich Badestellen gänzlich geschlossen. So wurde in unserem Nachbarbundesland Berlin zum Beispiel für 90.000 € eine fast felsartige Gesteinsböschung aufgeschüttet, um das Baden im Biesdorfer Baggersee zu verhindern.<sup>3</sup>

Die Kommunen erwarten einheitliche Standards und rechtssichere Regelungen, ob und wie sie öffentliche Badestellen ausgestalten müssen. Der Vorteil eines Brandenburgischen Badesicherheitsgesetzes mit einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung liegt in der Konkretisierung und Klarstellung der aus den Verkehrssicherungspflichten folgenden Anforderungen an die Badestelle. Eine verbesserte Sicherheit für die Kommunen und die Nutzer ist unabdingbar.

In der zu erlassenden Rechtsverordnung können beispielsweise der Umfang der Badeaufsicht, die Mindestanforderungen an die Aufsichtspersonen, die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen (Rettungsboote, das Aufstellen von Warn- und Hinweistafeln oder -zeichen, die zur Ersten Hilfe erforderlichen Geräte und Materialien) und deren Überprüfung rechtssicher geregelt werden. Zudem ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Behörde für die Aufrechterhaltung der Badesicherheit und die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zuständig ist.

In Anbetracht der genannten Gründe besteht dringender Handlungsbedarf. Mit einem Brandenburgischen Badesicherheitsgesetz soll schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden. Badesicherheitsrechtliche Landesregelungen können ein eigenständiges Badesicherheitsgesetz sein.<sup>4</sup> Im Ergebnis werden die öffentlichen Badestellen rechtssicher ausgestattet und beschildert sowie Schadenshaftungsfälle vermieden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Protokollauszug der 21. Sitzung des AIK v. 10.02.2021 zu TOP 1 „Fachgespräch zum Thema ‚Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten für Kommunen an Badestellen‘“, abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/apr/AIK/21.pdf>.

<sup>3</sup> Vgl. Berliner Abendblatt-Online v. 03.06.2021 zu „Biesdorfer Baggersee: Felsen sollen Schwimmspaß verhindern“ (<https://abendblatt-berlin.de/2021/04/09/biesdorfer-baggersee-eine-felsboeschung-gegen-den-badebetrieb/>), abgerufen am 03.06.2021.

<sup>4</sup> Vgl. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 28.11.2020 zu „Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern“, S. 65; abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/gu/14.pdf>.